

Amtsblatt

der Gemeinde Niederorschel

„Eichsfelder Kessel Nachrichten“



Die Gemeinde Niederorschel besteht aus den Ortsteilen Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff, Niederorschel, Oberorschel, Reifenstein, Rüdigershagen und Vollenborn.

Jahrgang 2021	Niederorschel, den 20. Dezember 2021	Nr. 22
----------------------	---	---------------

Inhalt: **Seite**

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niederorschel für das Haushaltsjahr 2021	... 178
Öffentliche Auslegung der 1. einfachen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Thomasberg“ der Gemeinde Niederorschel im Ortsteil Hausen	... 179
Öffentliche Ausschreibung Verpachtung der Gemeindegaststätte im Gemeindehaus Hausen	... 181
Öffentliche Ausschreibung Verpachtung der Gemeindegaststätte „Alte Dorfschenke“ mit Wohnung im Ortsteil Rüdigershagen	... 182
Mitteilung zur Ausgabe der Gelben Säcke für das Jahr 2022	... 183

B Veröffentlichung sonstiger Stellen

Information Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“	... 183
Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022	... 184

Herausgeber:	Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Telefon: 036076 557-0, Fax: 036076 557-80, E-Mail: gemeinde@niederorschel.de
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt kann bei der Gemeinde Niederorschel / Büro Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel kostenlos angefordert werden (Telefon: 036076 557-0, E-Mail: redaktion@niederorschel.de), auch als Einzelausgabe oder blattweise. Auf Antrag wird das Amtsblatt elektronisch übersandt.
Erscheinungsweise:	nach Bedarf, mindestens im 4-Wochen-Rhythmus, auch unter der Internetadresse www.niederorschel.de (Aktuelles / Amtsblatt)

Öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niederorschel für das Haushaltsjahr 2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2021 die Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen (Beschluss-Nr. GR/17/0066).

Diese wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld vorgelegt. Die Bestimmungen der Nachtragshaushaltssatzung enthalten keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2021 erfolgte die rechtsaufsichtliche Würdigung.

Die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niederorschel für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit

vom 20. Dezember 2021 bis 07. Januar 2022

zu den Öffnungszeiten:	Montag bis Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
	sowie Montag und Donnerstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
	Dienstag	14:00 Uhr – 17:30 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel öffentlich aus. **Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Zutrittsbeschränkungen der Gemeindeverwaltung ist eine vorherige Terminvereinbarung unerlässlich. Wenn Sie Einsicht nehmen möchten, melden Sie sich bitte unter der Telefonnummer 036076 557-0, um einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.**

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres kann der Nachtragshaushaltsplan in der Gemeindeverwaltung Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel eingesehen werden.

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niederorschel (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2021



Aufgrund der §§ 55 ff. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), i.V.m. § 34 Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung – ThürGemHV), in der Fassung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 116), erlässt die Gemeinde Niederorschel folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	verändert auf nunmehr Euro
	Euro	Euro		
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	5.335.850,00	4.350,00	8.865.900,00	14.197.400,00
die Ausgaben	5.331.500,00	0,00	8.865.900,00	14.197.400,00

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	4.101.250,00	2.860.100,00	5.224.350,00	6.465.500,00
die Ausgaben	1.423.150,00	182.000,00	5.224.350,00	6.465.500,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 500.000,00 Euro um 500.000,00 Euro vermindert und damit auf 0,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 1.245.000,00 Euro um 4.410.100,00 Euro erhöht und damit auf 5.655.100,00 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Niederorschel, den 16. Dezember 2021

- Siegel -

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister

Nachrichtliche Angaben:

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern bleiben unverändert.
Unverändert bleibt auch der Höchstbetrag der Kassenkredite.
Der Stellenplan wird nicht geändert.

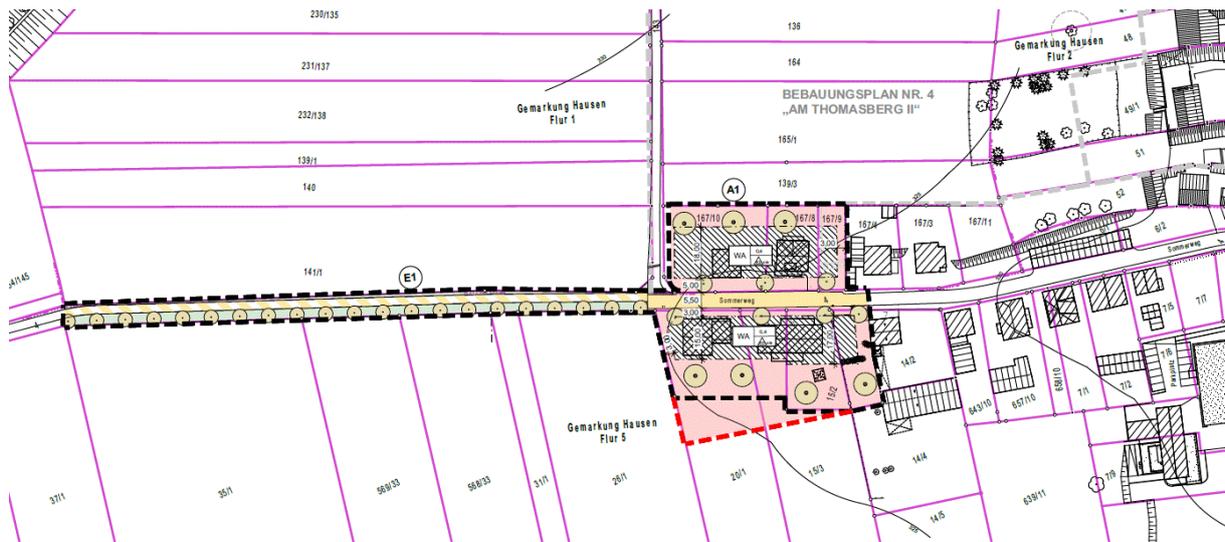
Öffentliche Auslegung der 1. einfachen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Thomasberg“ der Gemeinde Niederorschel im Ortsteil Hausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 die Aufstellung der 1. einfachen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Thomasberg“ im Ortsteil Hausen beraten und beschlossen. Der Entwurf der 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Am Thomasberg“ der Gemeinde Niederorschel in der Gemarkung Hausen Flur 1, Flurstücke 167/9, 167/8, 167/10, z.T. 143 (Weg); Flur 5, Flurstücke 15/2, z.T. 14/2, 15/3, 20/1 und 4 begrenzt:

- im Norden: durch das Flurstück 139/3.
- im Süden: in Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 14/2 und 14/4 von i. M. 42 m zum Sommerweg
- im Osten: durch die Flurstücke 167/4 (Flur 1) und der vorhandenen Bebauung des Flurstücks 14/2 (Flur 5)
- im Westen: durch die Flurstücke 143, 141/1 (Flur 1) und 26/1 (Flur 5)

und der Entwurf der Begründung dazu ist zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel



Die Entwürfe des o.g. Bauleitplans der Gemeinde Niederorschel mit Begründung liegen in der Zeit vom

28. Dezember 2021 bis 31. Januar 2022

während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, **nach vorheriger telefonischer Absprache**,

montags	von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
dienstags	von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
mittwochs	von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
donnerstags	von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
freitags	von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden. Nach § 13(3) BauGB wird von dem Umweltbericht und von der Angabe nach § 3(2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind abgesehen.

Während der o.g. Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen im Bauamt der Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister

(Siegel)

**Öffentliche Ausschreibung
Verpachtung der Gemeindegaststätte im Gemeindehaus Hausen**

Die Gemeinde Niederorschel sucht für den Ortsteil Hausen, **nach Möglichkeit zum 01.03.2022**, einen neuen Pächter für die Gemeindegaststätte im Gemeindehaus Hausen, Mitteldorf 18, 37355 Niederorschel.

Gesucht wird ein Bewerber, der mit Engagement und Ideen das Objekt führt, sich um Gäste bemüht sowie ein gutes Verhältnis mit der Gemeinde und den ortsansässigen Vereinen aufbaut.

Wir erwarten von Ihnen, die Ausrichtung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen wie z.B. Familien, Vereins- und Ortsfeste. Ein Gaststättenbetrieb ist nicht zwingend erforderlich.

Dazu stellen wir Ihnen in unserem Gemeindehaus die Gaststätte im Erdgeschoss mit einem Gastraum (ca. 30 Plätze), einer kleinen Küche mit Abstellraum sowie den dazugehörigen Sanitäreinrichtungen zur Verfügung.

Bei der Ausrichtung von größeren Veranstaltungen mit bis zu 180 Personen, kann zusätzlich der angrenzende Gemeindesaal angemietet werden.

Im Obergeschoss des Gemeindehauses befinden sich außerdem eine Empore (für maximal 50 Personen) mit Teeküche sowie ein Versammlungsraum (für ca. 20 Personen), dessen Nutzung ebenfalls möglich ist.

Weiterhin sind das Gemeindebüro und die Räume der Freiwilligen Feuerwehr im Objekt untergebracht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Auskunft erhalten Sie über die Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Staufenberg, telefonisch erreichbar unter 036076 55723.

Ihre schriftliche Bewerbung geben Sie im geschlossenen und entsprechend gekennzeichneten Umschlag (Kennwort: Bewerbung Gaststätte Hausen)

bis zum 15.01.2022

bei der

**Gemeinde Niederorschel
Bergstraße 51, 37355 Niederorschel.**

ab.

Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der Bewerber einer Verarbeitung der personenbezogenen Daten während des Bewerbungsverfahrens ein. Ein Widerruf der Einwilligung ist jederzeit möglich. Die Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Niederorschel, 06.12.2021

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister der Gemeinde Niederorschel

**Öffentliche Ausschreibung
Verpachtung der Gemeindegaststätte „Alte Dorfschenke“ mit Wohnung im
Ortsteil Rüdigershagen**

Die Gemeinde Niederorschel sucht für den Ortsteil Rüdigershagen, **nach Möglichkeit zum 01.03.2022**, einen neuen Pächter für die Gemeindegaststätte „Alte Dorfschenke“ mit Wohnung im Ortsteil Rüdigershagen, An der Kirche 66, 37355 Niederorschel.

Gesucht wird ein Bewerber, der mit Engagement und Ideen das Objekt führt, sich um Gäste bemüht sowie ein gutes Verhältnis mit der Gemeinde und den ortsansässigen Vereinen aufbaut.

Wir erwarten von Ihnen, die Ausrichtung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen wie z.B. Familien, Vereins- und Ortsfeste. Ein Gaststättenbetrieb ist nicht zwingend erforderlich.

Verpachtet werden sollen

im Erdgeschoss:

- Gastraum mit Theke:	41 m ²
- Weinstube:	22 m ²
- Küche mit Ausstattung und Geräten:	27 m ²
- Flur:	53 m ²
- Lageräume:	24 m ²
- Versammlungsraum:	24 m ²
- Feierraum:	105 m ²
- WC – Bereich:	22 m ²
- Abstellraum:	17 m ²
Gesamtfläche:	335 m²

im Keller:

Keller-Hebeanlage:	17 m ²
Bierkeller:	31 m ²
Abstellraum:	22 m ²
Gesamtfläche:	70 m²

im Obergeschoss: eine 3-Zimmerwohnung mit Küche und Bad: 120 m²

Im Feierraum mit Theke können ca. 50 Personen separat bewirtet werden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Auskunft erhalten Sie über die Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Staufenbiel, telefonisch erreichbar unter 036076 55723.

Ihre schriftliche Bewerbung geben Sie im geschlossenen und entsprechend gekennzeichneten Umschlag (Kennwort: Bewerbung Gaststätte „Alte Dorfschenke“)

bis zum 15.01.2022

bei der

**Gemeinde Niederorschel
Bergstraße 51, 37355 Niederorschel**

ab.

Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der Bewerber einer Verarbeitung der personenbezogenen Daten während des Bewerbungsverfahrens ein. Ein Widerruf der Einwilligung ist jederzeit möglich. Die Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Niederorschel, 06.12.2021

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister der Gemeinde Niederorschel

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Mitteilung zur Ausgabe der Gelben Säcke für das Jahr 2022

Die Jahresmengen der Gelben Säcke für die Privathaushalte aller Ortsteile der Gemeinde Niederorschel können **ab Freitag, dem 07.01.2022**, zu den Zeiten der Grünschnitt-Annahme **beim Bauhof in Niederorschel**, Siedlung 22 G, abgeholt werden.

Diese sind wie folgt:

Winterzeit: freitags, 14:00 – 17:00 Uhr, samstags, 10:00 – 15:00 Uhr

Sommerzeit: freitags, 15:00 – 18:00 Uhr, samstags, 10:00 – 15:00 Uhr

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, zur Abholung zum Bauhof nach Niederorschel zu kommen, so können Sie unter unten aufgeführten Möglichkeiten Kontakt mit der Gemeindeverwaltung aufnehmen, um die Ausgabe auf anderen Wegen abzusprechen.

E-Mail: gemeinde@niederorschel.de

Telefon: 036076 5570

Gewerbetreibende im Gebiet der Gemeinde Niederorschel können die Gelben Säcke direkt bei der Firma EW-Entsorgung in Leinefelde, Abbestraße 8, 37327 Leinefelde-Worbis abholen.

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister

B Veröffentlichung sonstiger Stellen



**WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND
EICHSFELDER KESSEL**

Bereitschaftsdienst für Dezember 2021

Kontakt:

Telefon: 036076 569-0 (24 h)

E-Mail: service@waz-ek.de

Fax: 036076 569-32

Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Montag 13:30 – 15:30 Uhr

Dienstag und Freitag 09:30 – 11:45 Uhr

Donnerstag 09:30 – 11:45 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr

Bei Verhinderung bitte die Rettungsleitstelle des Landkreises Eichsfeld unter 03606 5066780 kontaktieren.

Änderungen vorbehalten, Infos unter www.waz-ek.de möglich. Bei Fragen rufen Sie uns bitte an.

Wir danken für Ihr Verständnis.



**Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die
Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022**

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 30. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2022 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----------------------------|---|--|
| 1. | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. | Schafe und Ziegen | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe über 9 bis 18 Monate | je Tier 0,85 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 0,85 Euro |
| 3.4 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 | Ziegen über 9 bis 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 | Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. | Schweine | |
| 4.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2 | Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 | 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt. | | |
| 5. | Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. | Geflügel | |
| 6.1 | Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. | Tierbestände von Viehhändlern | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| 8. | Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 6,00 Euro |

B Veröffentlichung sonstiger Stellen

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2022 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2022 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2022 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2021 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2022 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2022 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2022 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

B Veröffentlichung sonstiger Stellen

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2022 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahnggebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 30. September 2021 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 8. Oktober 2021 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 18. Oktober 2021

PD Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse